

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der
Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz
2a Satz 3 SGB V

Vom 21. April 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Tierarzneimittelgesetz, TAMG, BT-Drucksache 19/31069) vom 27. September 2021, in Kraft getreten am 5. Oktober 2021 (BGBl. I Nr. 70 vom 4. Oktober 2021, S. 4530 ff.), wurde mit Wirkung zum 1. November 2022 in § 44b SGB V ein Krankengeldanspruch für bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitpersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld von Menschen mit Behinderungen eingeführt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird in § 44b Absatz 2 SGB V beauftragt, in einer Richtlinie nach § 92 SGB V Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises der Menschen mit Behinderung zu bestimmen, der eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 das Beratungsverfahren zum Regelungsauftrag nach § 44b Absatz 2 SGB V eingeleitet. Die Regelung soll in Form einer neuen Richtlinie umgesetzt werden.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge des am 16. Dezember 2021 eingeleiteten Beratungsverfahrens zur Erstfassung einer Richtlinie nach § 44b Absatz 2 SGB V über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen, werden mit vorliegender Beschlussfassung die KBV, die DKG und die KZBV als stimmberechtigte Leistungserbringerververtretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen, da die entsprechenden Leistungssektoren von der Norm wesentlich betroffen sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Veranlasste Leistungen am 6. April 2022 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum anlässlich des eingeleiteten Beratungsverfahrens über die Bestimmung des Personenkreises von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen, die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. April 2022 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken